

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

Zu weiterem Gesetzgebungsbedarf

1) zum Verlegerleistungsschutzrecht

- 1) Die Presseverlage vertreten seit einiger Zeit die Ansicht, sie seien mangels ausreichender Rechte an ihren Presseerzeugnissen in weiten Teilen der Wertungskette nicht in der Lage, ihre rechtlichen Interessen angemessen zu schützen. Dies gelte insbesondere im Verhältnis zu Google und anderen Kopierern und gewerblichen Nutzern von digitalen Presseinhalten. Deswegen sei die Einführung eines Leistungsschutzrechts für (Presse-)Verlage dringlich. Neben dem Investitionsschutz machen die Verleger geltend, dass sie mit anderen Unternehmen, die ein eigenes Leistungsschutzrecht haben, gleichgestellt werden müssten, weil sie auf den Schutz ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Leistung angewiesen seien. Ferner sei die Schutzbedürftigkeit auf Grund der technischen Möglichkeiten, die insbesondere das elektronische Vervielfältigen und die öffentliche Zugänglichmachung der Werke ermöglichen, gegeben. Schließlich führen die Verleger an, das Leistungsschutzrecht der (Presse-) Verlage sei zur Sicherung der Meinungsvielfalt, zur Sicherung der Pressefreiheit, zur Sicherung der Qualität und zum Schutz der Ausbeutung der eigenen publizistischen Leistung notwendig.
- 2) Sog. Leistungsschutzrechte oder dem Urheberrecht „verwandte Schutzrechte“ sind in §§ 70 ff UrhG geregelt. Hierzu gehören auch Unternehmensleistungsschutzrechte, wie z.B. der Schutz des Tonträgerherstellers nach § 85 UrhG, der Schutz des Sendeunternehmens nach § 87 UrhG, der Schutz des Datenbankherstellers nach § 87 a ff UrhG und der Schutz des Filmherstellers nach § 94 UrhG. Diese Unternehmensschutzrechte haben den gesetzlichen Zweck, die Investitionen der Unternehmen in die körperliche und unkörperliche Wiedergabe der Werke der Urheber zu schützen und es ihnen zu ermöglichen, diese Investitionen zu refinanzieren. Vielfach wurden diese Leistungsschutzrechte geschaffen, nachdem sich gezeigt hatte, dass auf Grund technischer Neuerungen die Gefahr drohte, dass Dritte die jeweiligen Investitionen auszubeuten drohten. Ein Beispiel dafür ist die Einführung des Leistungsschutzrechts der Datenbankhersteller auf Grund der EU-Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 1998 in deutsches Recht implementiert wurde.

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

- 3) Soweit es um die digitalisierte Fassung einer vollständigen, unveränderten Tageszeitung oder Zeitschrift geht (z.B. Spiegel, Rhein-Zeitung in Form eines E-Papers), sind die Verlage nach Meinung des DJV durch § 4 UrhG hinreichend geschützt. Danach werden Sammelwerke und Datenbankwerke, die auf Grund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen ggf. bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts geschützt. Zeitungen und Zeitschriften gehören zu den Sammelwerken. Das gilt i.d.R. bereits für jede in sich abgeschlossene Ausgabe oder Nummer¹. Freilich ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen, ob eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG bei der Zusammenstellung der Elemente gegeben ist². Davon kann nach Meinung des DJV bei jeder einzelnen abgeschlossenen Nummer einer Zeitschrift oder einer Tageszeitung i.d.R. ausgegangen werden. Allerdings schützt die Verlage das Recht am Sammelwerk nach § 4 UrhG nicht davor, dass eine elektronische Entnahme erfolgt, die keinerlei Bezug zu Auswahl und Anordnung des Sammelwerks hat und unabhängig davon lediglich wegen des eigenständigen Inhalts des Beitrags vorgenommen wird.

Soweit die Verlage eigenständige Online-Auftritte anbieten, unterfallen diese ebenfalls dem Schutz als Datenbankwerk oder sie unterfallen dem Leistungsschutzrecht als Datenbank i.S.d. § 87 a UrhG. Die wesentlichen, den Datenbankhersteller schützenden Rechte sind das der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank. Sie haben das Recht, auf diese Rechte fußende Nutzungsmöglichkeiten zu verbieten oder zu erlauben.

Schließlich haben die Verlage das Recht am Sammelwerk als Unternehmen³, das die wirtschaftlich-organisatorische Leistung des Unternehmens schützt und die Möglichkeit der gewinnbringenden Fortführung des Sammelwerkes bietet. Es besteht als selbstständiges Recht neben dem Recht am Sammelwerk.

- 4) Soweit es um Rechte der Verleger an einzelnen journalistischen Beiträgen, seien es Wort- oder Bildbeiträge geht, haben sich Verlage vielfach die Nutzungsrechte umfassend einräumen lassen, sodass sie aus abgeleitetem Recht

1 Schricker/Loewenheim, § 4 Rz. 16, 3. Aufl.

2 OLG München, MMR 2007, 525 (526)

3 Schricker/Loewenheim, § 4 Rz. 24 ff

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

ihre Rechtsposition wahrnehmen können. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die (tarifgebundenen) Arbeitsverhältnisse der Redakteurinnen und Redakteure, die nach den Manteltarifverträgen der Tageszeitungen⁴ und Zeitschriften⁵ jedenfalls die hier in Rede stehenden Rechte den Verlagen ausschließlich eingeräumt haben.

Allerdings akzeptieren insbesondere freie Journalisten diese umfassenden Abtretungskataloge nicht immer, sodass zumindest im Bereich der freien Journalisten einzelne Verlage auf das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht in den Druckmedien beschränkt sind. Zu berücksichtigen ist auf der anderen Seite aber, dass es heute kaum einen Verlag gibt, der nicht im Internet mit eigenem Auftritt vertreten ist, so dass auch in diesen Fällen aus dem Vertragszweck das Recht nach § 19a (beschränkt auf die Nutzung durch und für den Verlag) grundsätzlich ableitbar wäre.

Die Verlage haben zudem über die Pressemonitor GmbH und andere verlags-eigene Unternehmen (z.B. gbi/Genios) die Möglichkeit der Vermarktung der digitalisierten Artikel. An der Presse-Monitor GmbH sind alle großen Verlage und die weiteren über Gesellschaftsanteile des BDZV bzw. des VDZ beteiligt. In den Diensten der Presse-Monitor GmbH sind alle relevanten Verlage mit ihren Tageszeitungen und Zeitschriften vertreten⁶.

- 5) Die Verlage monieren, dass z.B. Google, aber auch andere kommerzielle Nutzer die von ihnen erstellten Inhalte für eigene Zwecke verwenden, ohne dass sie an der Nutzung partizipieren. Die Verlage arbeiten bis heute nicht Systemen, die es ihnen erlauben, ihre Inhalte im Netz gegen Geld anzubieten. Die täglichen Tageszeitungs- und Zeitschrifteninhalte werden fast durchgängig für den Nutzer kostenlos angeboten. Solange die Verlage dieses Angebot weiterhin so handhaben, ist für einen Schutzbereich eines Verlegerleistungsschutzrechtes kein Raum.

Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich macht, ermöglicht dadurch bereits selbst die Nutzungen, die ein Abrufender vornehmen kann. Es

4 § 18 MTV TZ, vgl. Beck-Texte, UrhG, Nr. 10c

5 § 12 MTV ZS, vgl. Beck-Texte, UrhG, Nr. 10b

6 <http://www.presse-monitor.de/pmgk/publications/publicationsearch.jsp>

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen

„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

wird deshalb grundsätzlich kein urheberrechtlicher Störungszustand geschaffen, wenn der Zugang zu dem Werk durch das Setzen von Hyperlinks (auch in der Form von Deep-Links) erleichtert wird⁷.

Werden dagegen durch einen kommerziellen Nutzer Artikel aus Tageszeitungen und Zeitschriften im Rahmen eines Informationsdienstes verwertet, ist bereits die Vervielfältigung des Artikels dem ausschließlichen Recht unterworfen und keine im Rahmen des § 53 Abs. 2 UrhG erlaubte Nutzung⁸.

Werden Inhalte der verlinkten Seite auf einer Seite des verlinkenden Anbieters wiedergegeben, ist eine Vervielfältigung und das Bereithalten zum Abruf anzunehmen⁹ bzw. eine unfreie Bearbeitung, wenn der Inhalt verändert wird¹⁰. Auch die Verwertung mittels so genannter Abstracts führt nicht in jedem Fall zu einer erlaubnisfreien Nutzung von Artikeln¹¹

- 6) Es kann aus den angeführten Gründen nicht ohne weiteres angenommen werden, dass Verlage insbesondere im Hinblick auf die digitale Nutzungen der Inhalte von Tageszeitungen und Zeitschriften durch das UrhG nicht oder nur unzureichend geschützt wären. Allerdings sind sie jedenfalls derzeit nicht geschützt, wenn sie selbst den Inhalt ungeschützt ins Netz stellen.
- 7) Ein eigenes Leistungsschutzrecht der Verleger muss nicht dieselben Probleme aufwerfen, wie sie in anderen Bereichen, z.B. dem Film, zu beobachten sind bzw. geschildert werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Verlage auf Kosten der von ihnen beschäftigten Urheber versuchen, ihre Rechtsposition auch gegenüber den Urhebern zu stärken. Dafür spricht insbesondere das bisherige Verhalten vieler Verlage, wenn es darum geht, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Position der Verlage und der Urheber zu erzielen. Ganz überwiegend versuchen die Verlage, sich alle Rechte, auch die zur Drittvermarktung, zu sichern, ohne die Urheber (angemessen) zu beteiligen¹². Auch in Tarifverhandlungen und Verhandlungen zu gemeinsamen Vergü-

7 BGH NJW 2003, 3406 ff - Paperboy- , Leitsatz 3

8 BGH NJW 1997, 1363 (1365) – CB-Infobank I

9 vgl. Wandtke/Heerma, § 16, Rz. 21 m.w.N. aus der Rechtsprechung

10 OLG Jena, GRUR-RR 2008, 223 (224)

11 OLG Frankfurt, ZUM-RD 2008, 121 (125)

12 vgl. z.B. die allgemeine Honorarbedingungen von WAZ, Tagesspiegel, FAZ, SZ und Handelsblatt, Springer AG, Nordkurier

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

tungsregeln sowie in individuellen Vertragsverhandlungen zeigen sich die Verlage und ihre Verbände ausgesprochen zugeknöpft. Trotz nunmehr sechs Jahre andauernder Verhandlungen mit dem BDZV und dem VDZ sind gemeinsame Vergütungsregeln mit den Zeitschriftenverlegern noch nicht einmal in Sicht, für die Tageszeitungsverlage jedenfalls noch nicht abgeschlossen und insbesondere hinsichtlich der Honorare für Pressefotos streitig.

Ob das geforderte Leistungsschutzrecht vergleichbare Probleme aufwirft, wie z.B. im Verhältnis der Filmhersteller zu den Filmurhebern, kann mangels eines konkreten Vorschlags seitens der Verleger nicht prognostiziert werden. Der Aufsatz von Hegemann in der FAZ vom 09.04.2009 (der im Übrigen nur gegen Entgelt bei FAZ.net abrufbar ist), hilft nicht weiter, weil er zwar die Richtung der Überlegungen der Verlage weist, aber einen konkreten Regelungsvorschlag nicht enthält. Aus diesen Überlegungen können jedoch folgende Schlüsse gezogen werden:

- es soll ein Verbot von so genannten rip-offs erreicht werden
- einzelne Beiträge in Tageszeitungen und Zeitschriften sollen (prinzipiell) vergütungspflichtig werden,
- die gewerbliche Übernahme und Ausbeutung der Artikel soll vergütungspflichtig werden und
- der Zugriff auf Inhalte der Presseverlage soll in jedem Fall erlaubnispflichtig werden.

Rip-offs oder aus Sammelwerken wahllos herausgenommene Beiträge sind nach Auffassung des DJV urheberrechtlich nicht zulässig und können von den Verlagen mittels der ihnen zustehenden Rechte bereits heute verfolgt werden. Das Beispiel der Nachrichtenagentur AP¹³ zeigt, dass selbst unter den Bedingungen eines „fair use“ eine Verfolgung der Verletzung des Urheberrechts nicht aussichtslos sein muss.

Um in jedem Fall den Zugriff auf Inhalte der Verlage der Erlaubnispflicht zu unterwerfen, müsste die Rechtsprechung zu dem Fall Paperboy korrigiert wer-

13 <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,617837,00.html#ref=rss>

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

den, wenn nicht der Zugang zu den entsprechenden Seiten von Anfang an vergütungspflichtig gemacht wird.

Soll das Verlegerleistungsschutzrecht als ein auf die einzelnen Beiträge der Journalistinnen und Journalisten bezogenes Recht ausgestaltet werden, erhebt sich die Frage, wie diese ihre Rechte noch wahren können. Das gilt insbesondere für die freien Mitarbeiter der Verlage. Hier stehen starke Interessen an der Selbstvermarktung der eigenen Beiträge (auch in der Zweitverwertung) und an der Wahrung der Persönlichkeitsrechte den Forderungen der Verlage gegenüber. Eine Ausgestaltung des Verlegerleistungsschutzrechts hat diese Interessen der Urheber effektiv zu sichern. Nicht eintreten darf eine Situation, in der insbesondere freie Journalistinnen und Journalisten nicht mehr gefragt werden müssten, ob und wie ihre Artikel vermarktet werden dürfen. Auch muss sichergestellt sein, dass die eigene Marktposition der Freien nicht weiter geschwächt wird. Die wirtschaftliche Stellung der freien Journalistinnen und Journalisten ist bereits heute so desolat¹⁴, dass immer mehr zum Aufgeben gezwungen sind. Sinn eines Verlegerleistungsschutzrechtes darf es daher nicht sein, diese Lage zu ungunsten der Freien weiter zu verschieben. Mindestens ist sicherzustellen, dass die Journalistinnen und Journalisten an zusätzlichen Erlösen, die mit Hilfe eines Verlegerleistungsschutzrechtes generiert werden, adäquat beteiligt werden.

8) Daraus folgt derzeit folgende Position:

Die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger fordern ein spezielles Leistungsschutzrecht für Verlage. Darauf gestützt hoffen sie effizienter gegen kommerzielle Nutzung der im Internet angebotenen Zeitschriften- und Zeitungsinhalte durch Dritte vorgehen zu können. Beeinträchtigt fühlen sich die Verlage insbesondere durch den Nachrichtenservice von Google und durch Unternehmen, die Zeitungsartikel aus dem Internet kopieren und im Geschäftsverkehr, z.B. als Referenzen verwenden. Gleichzeitig erhoffen sich die Verlage, mit Hilfe eines eigenen Leistungsschutzrechtes Geschäftsmodelle entwickeln zu können, die ihnen insbesondere in der kommerziellen Nutzung durch Unternehmen neue Einnahmequelle erschließen.

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

Gegen neue Einnahmequellen ist nichts einzuwenden. Die Urheber müssen an damit verbundenen Nutzungen partizipieren.

Die Sorgen der Verlage sind grundsätzlich nachvollziehbar:

- Es ist einerseits ärgerlich, wenn Google Geld mit Werbung verdient, die neben Hinweisen auf von Verlagen finanzierte Veröffentlichungen¹⁵ platziert wird. Andererseits kann nicht übersehen werden, dass die Anzeigen durch die Suchmaschine zu Zugriffen auf das Angebot der Verlage führen und damit für die Werbeeinnahmen der Verlage förderlich sind.
- Dass im Geschäftsverkehr Zeitungsartikel verwendet werden, ohne die Urheber oder die Verlage zu fragen, ist ein Ärgernis. Allerdings dürfte ein rechtliches Vorgehen dagegen meist daran scheitern, dass die Rechtsverletzung überhaupt nicht entdeckt wird, und eher selten an einer unzureichenden Ausstattung der Verlage mit Rechten. In diesem Bereich geschäftlich erfolgreich zu agieren und damit die Erlössituation der Verlage zu verbessern, könnte ein Grund sein, die Verleger in ihrem Begehren zu unterstützen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es prinzipiell dieses Geschäftsmodell bereits gibt, nämlich mit der PresseMonitor GmbH (PMG), ohne dass es eines Leistungsschutzrechtes der Verlage bedurft hätte. Das Model der PMG könnte auch ohne ein solches Recht ausgebaut werden.

Schon jetzt verfügen Verlage über Rechte, die zur Abwehr von Urheberrechtsverletzungen herangezogen werden können: das Recht an der „Sammlung“ (Zusammenstellung der Zeitung), das Datenbankrecht (soweit Beiträge im Internet in einer Datenbank abgelegt werden) und schließlich die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte an Wort- und Bildbeiträgen.

An letzteren fehlt es allerdings immer dann, wenn die die streitigen Nutzungsrechte (zumeist Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) nicht eingeräumt sind. Insoweit ließe sich das Problem schon dadurch lösen, dass die Verlage gesetzlich ermächtigt werden, gegen Urheberrechtsverletzungen im Zusam-

15 <http://news.google.de>

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

menhang mit in ihren Zeitungen veröffentlichten Beiträgen gerichtlich vorzugehen (Prozessstandschaft).

Was rechtliche Schritte gegen Google angeht, dürfte ein Leistungsschutzrecht für die Verlage allein wohl nicht nützlich sein. Die bisherige Rechtsprechung geht davon aus, dass die Anzeige von kurzen Auszügen als Fundstellenhinweis keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Nicht anders würden die Entscheidungen ausfallen, wenn es nicht um Urheberrechte, sondern um ein neues Leistungsschutzrecht der Verlage geht. Auch dieses dürfte hier an Grenzen stoßen. Andererseits könnte ein Leistungsschutzrecht die Verhandlungsposition der Verlage gegenüber Google stärken, weil sie nicht nur auf der Basis abgeleiteter Rechte (die hinterfragt werden könnten) agieren, sondern mit einer eigenen Rechtsposition ihre Aktivlegitimation untermauern könnten.

Aus Sicht der Urheber ist an dem Vorstoß der Verleger vor allem problematisch, dass die Verlage (voraussichtlich) mit dem begehrten Recht ein eigenständiges Recht neben dem Urheberrecht der Journalistinnen und Journalisten erwerben würden, auf Grund dessen sie die Rechtsposition der Urheber einschränken könnten. Z. B. wären Beteiligungsansprüche auf Grund eines Leistungsschutzrechtes der Verlage bei der VG Wort oder VG Bild-Kunst denkbar, die zu Lasten der den Urhebern zustehenden Vergütungen gingen. Noch bedenklicher wäre es, wenn die Verlage wegen dieses Leistungsschutzrechts ihrerseits Rechte an den einzelnen Beiträgen reklamieren könnten. Die Idee, dass Verlagen wegen der Erstveröffentlichung der journalistischen Einzelbeiträge in einem renommierten Blatt („Branding“) eine Beteiligung auch an weiteren Verwertungen zusteht, ist nicht neu. Sie erhielte durch eine entsprechende Formulierung eines Leistungsschutzrechtes der Verleger neue Nahrung und eine Stütze im materiellen Recht.

Journalistinnen und Journalisten können sich daher nach Meinung der Gewerkschaften auf ein eigenes Leistungsschutzrecht der Verleger nur einlassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Zusage der Verlage, dass die Urheber an den Erlösen (z.B. im Internet oder Datenbanken) auch tatsächlich beteiligt werden,

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

2. Verzicht der Verlage auf Beteiligung an bisherigen Vergütungen aus Tantiemen der Verwertungsgesellschaften unter Hinweis auf das Leistungsschutzrecht,
3. Garantie, dass durch das Leistungsschutzrecht die Rechte der Urheber an ihren Beiträgen nicht eingeschränkt werden.

Mit den Verlagen und ihren Verbänden sind diese Punkte zu klären, bevor eine endgültige Position formuliert wird. Diese Gespräche sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

2) Zu § 27 UrhG

Bisher konnte sich der Gesetzgeber zu einer Änderung des § 27 UrhG (Vergütung für das Vermieten und Verleihen) nicht durchringen. In der entsprechenden Arbeitsgruppe zum 2. Korb war angeregt worden, für das Vermieten die Differenzierung in § 27 Abs. 1 UrhG zwischen Bild- und Tonträgern einerseits und anderen Medien, insbesondere Printmedien, andererseits, aufzugeben. Der Gesetzgeber des 2. Korbes begründet seinen Verzicht auf eine Änderung damit, dass die urhebervertragsrechtliche Lage im Bereich des Verlagsvertrages zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Eingriffe erfordere. Die Autoren könnten ihre Rechte durchsetzen.

Der DJV ist nach wie vor anderer Auffassung. Er sieht sich in seiner Forderung, § 27 Abs. 1 zu ergänzen, durch die Entscheidung der Schiedsstelle vom 31. August 2004 bestätigt. Die Entscheidung enthält einen Vorschlag zum Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen den genannten Verwertungsgesellschaften und dem Verband Deutscher Lesezirkel über den Vergütungsanspruch für das Vermieten von Lesemappen durch Lesezirkel.

In der Entscheidung der Schiedsstelle heißt es zum Umfang der Aktivlegitimation, die Verwertungsgesellschaften könnten nicht geltend machen, alle Berechtigten (Urheber) zu vertreten. Sie könnten die gesetzliche Vermutung des § 13 b Abs. 2 UWG für sich nicht in Anspruch nehmen. Das Vermietrecht sei nach der seit 1995 geltenden Rechtslage als Verbotrecht ausgestaltet worden. § 27 UrhG beschränke sich in seinem Anwendungsbereich auf Bild- und Tonträger und sei auf Printmedien unanwendbar. Es könne zwar den Verwertungsgesellschaften zugestanden werden, dass sie sich hinsichtlich eines zu vereinbarenden Vergütungsanspruches (Anm.: für die Nutzung der Werke in Lesezirkelmappen) zur Abgeltung des Verbotrechtes aus § 17 UrhG hinsichtlich des Umfangs ihrer Be-

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

rechtigung in einer der übrigen in § 13 b Abs. 2 UWG genannten Vergütungsansprüche durchaus vergleichbaren Interessenlage befänden. Es könne jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass der Gesetzgeber es bewusst unterlassen habe, die Vermutungswirkung des § 13 b Abs. 2 UWG auch auf § 27 Abs. 1 UrhG zu erstrecken. § 13 b Abs. 2 UWG könne daher auch nicht analog angewandt werden, weil eine planwidrige Regelungslücke fehle (S. 24/25 der Entscheidung).

Die Schiedsstelle kommt deswegen insoweit zum Ergebnis, dass die Verwertungsgesellschaften die von ihnen geltend gemachte Höhe der Vergütung für die Nutzung der Werke in Lesezirkelmappen nicht durchsetzen können, weil ihnen für einen erheblichen Teil ihrer Autoren die Aktivlegitimation fehle.

Eine Erweiterung der Regelung des § 27 Abs. 1 UrhG auf andere Bereiche als die Vermietung von Bild- und Tonträgern, insbesondere Verlagsverträge, hat der Gesetzgeber 1995 deswegen nicht vorgenommen, weil zunächst Erfahrungen mit der Regelung als Eingriff in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit der Parteien gesammelt werden sollten und andere Medien als Bild- und Tonträger in der Praxis bei weitem nicht so häufig vermietet würden. Die Entscheidung der Schiedsstelle sowie die vom DJV und den Verwertungsgesellschaften vorgelegten Vertragsbeispiele zeigen, dass die Erfahrungen der Urheber bei Tageszeitungen und Zeitschriften seit 1995 negativ sind. § 27 Abs. 1 UrhG sollte daher entsprechend ergänzt werden.

3) zu § 97 UrhG

Nach wie vor vertritt der DJV die Auffassung, dass § 97 UrhG in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst werden sollte:

„(1) ... An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte das Doppelte der angemessenen Vergütung (§ 32 Abs. 1 S. 2) oder die Herausgabe des Gewinns verlangen, den der Verletzte durch die Verletzung des Rechts erzielt hat.“

Aus Sicht des DJV ist es dringend geboten, das Ausgleichsrecht im Urheberrechtsgesetz deutlich zu verstärken. Entsprechend den Regelungen in anderen europäischen Ländern (z.B. § 87 Abs. 3 österreichisches UrhG) sollte in § 97 UrhG geregelt werden, dass im Falle der unbefugten Nutzung eines Werkes ein Anspruch auf Zahlung des Doppelten angemessenen Entgelts für den Urheber in dem Fall besteht, dass ein höherer Schaden als Vermögensschaden nicht nachgewiesen wird. Dieser Anspruch soll als Ausgleichsschädigung für den Urheber in dem Sinne vorgesehen werden, dass nicht nur sein Vergü-

Seite 32

DJV-Stellungnahme zum Fragebogen
„Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“

tungsanspruch befriedigt wird, sondern auch die ihm entstandenen Kosten z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtsverletzung abgegolten werden.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft in nationales Recht bliebe nur Stückwerk, wenn sie nicht durch eine flankierende Änderung des § 97 abgesichert wird. Insbesondere der Erwägungsgrund 59 der Richtlinie weist auf die Gefahr der Rechtsverletzung durch Nutzung digitaler Technik hin. Erwägungsgrund 58 verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu wirksamen Sanktionen und Rechtsbehelfen bei Zuwiderhandlungen gegen die in der Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten. Dazu gehören auch die in Art. 2 bis Art. 4 der Richtlinie geregelten ausschließlichen Verwertungsrechte. Das im Erwägungsgrund 11 niedergelegte Ziel einer rigorosen und wirksamen Regelung zum Schutze der Urheberrechte könnte nicht erreicht werden, wenn Rechtsverletzungen gegen das geistige Eigentum im Wesentlichen – wie bisher – ohne Folgen blieben. Derzeit können sich Verwerter, denen der ordnungsgemäße Erwerb der Nutzungsrechte zu teuer oder zu umständlich ist, relativ problemlos über die Rechte der Urheber hinwegsetzen, weil ihnen bei Entdeckung der Urheberrechtsverletzung schlimmstenfalls die Zahlung der üblichen und angemessenen Lizenzgebühr „droht“. Es stellt keine wirksame Sanktion bei Zuwiderhandlungen gegen die ausschließlichen Verwertungsrechte der Urheber dar, wenn der Verletzer grundsätzlich dem vertragstreuen Verwerter gleichgestellt wird. Diese Gleichstellung minimiert das Risiko gerade auch der vorsätzlich handelnden Urheberrechtsverletzer völlig und erhöht die Gefahr, dass urheberrechtlich geschützte Werke ohne vertragliche Grundlage genutzt werden. Dies gilt derzeit insbesondere im Bereich der Online-Nutzung, in dem der Rechtsbruch an der Tagesordnung ist.

Schließlich wird insoweit auch auf Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (RL 2004/48/EG) vom 29. April 2004 verwiesen. Art. 11 Abs. 1 und Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sehen zwar eine Verpflichtung zu einem als Strafe angelegten Schadensersatz nicht vor, wohl aber die Möglichkeit einer Ausgleichsentschädigung für den Urheber auf objektiver Grundlage.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –